

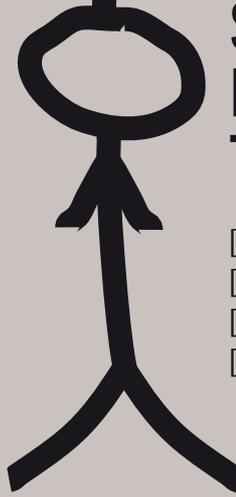
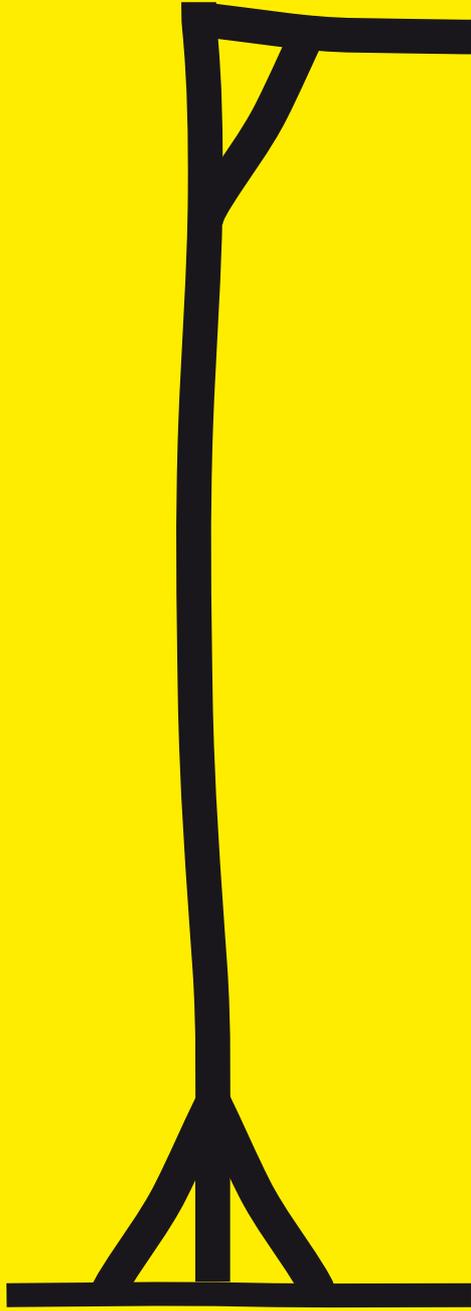
ABSCHAFFEN! RUNDBRIEF GEGEN DIE TODESSTRAFE

AUSGABE 13/2012

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



KEINE LUST ABZUHÄNGEN?



SAGEN AUCH SIE NEIN ZUR TODESSTRAFE!

- Briefe gegen die Todesstrafe schreiben.
- Mitglied werden.
- Spenden oder fördern.
- Praktisch mitarbeiten.

Name

Adresse

PLZ, Ort

E-Mail

Coupon ausschneiden, ausfüllen und an AMNESTY INTERNATIONAL,
POSTFACH 100215, 52002 AACHEN schicken.

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



INHALT

SCHULDIG ODER NICHT SCHULDIG LAUTET HIER DIE FRAGE	5
ÄGYPTEN: TODESSTRAFE FÜR POTENTATEN	6
BAHRAIN: MILITÄRGERICHT VERURTEILT PROTESTIERENDE	7
HINRICHTUNGSWELLE IN IRAN	8
WIE LANGE? JAPANS JUSTIZMINISTER STOPPT HINRICHTUNGEN	10
MUSS INDIEN WIEDER EINEN HENKER EINSTELLEN?	12
TAIWAN BESTÄTIGT UMSTRITTENES TODESURTEIL	13
FRANKREICH: DREI JAHRZEHNTE OHNE TODESSTRAFE	15
WENN STAATEN TÖTEN: MEINUNGEN, HALTUNGEN, TENDEZEN	16
KURZGEFASST	17
IMPRESSUM	19



SCHULDIG ODER NICHT SCHULDIG LAUTET HIER DIE FRAGE

Der 40-jährige Larry Swearingen sollte am 18. August 2011 im US-Bundesstaat Texas hingerichtet werden. Er war im Jahr 2000 wegen eines Mordes, den er 1998 begangen haben soll, zum Tode verurteilt worden. Er hat stets seine Unschuld beteuert. Seit seinem Prozess sind mehrere forensische Sachverständige zu der Einschätzung gelangt, dass Larry Swearingen den ihm zur Last gelegten Mord nicht begangen haben kann. Drei Wochen vor seiner Hinrichtung setzte das texanische Berufungsgericht für Strafsachen den Vollzug des Todesurteils bis auf Weiteres aus.

Am 8. Dezember 1998 verschwand die damals 19-jährige College-Studentin Melissa Trotter aus Montgomery County, Texas. Am 11. Dezember nahm man Larry Swearingen, der am Tag ihres Verschwindens mit Melissa Trotter gesehen worden war, fest. Seitdem ist er in Gewahrsam. Der leblose Körper der Verschwundenen wurde am 2. Januar 1999 von Jägern in einem Wald gefunden. Daraufhin wurde Larry Swearingen des Mordes an Melissa Trotter angeklagt. Er legte jedoch weder ein Geständnis ab noch gab es Augenzeugen des Verbrechens. Gegen Larry Swearingen wurde ein Verfahren eingeleitet, das einzig und allein auf Indizien beruhte.

Im Gerichtsverfahren gegen Larry Swearingen sagte Dr. Joye M. Carter aus, die damalige leitende Rechtsmedizinerin von Harris County, einem Bezirk in Texas. Sie hatte die Autopsie an Melissa Trotter vorgenommen und gab an, dass Melissa ihrer Ansicht nach bei Auffinden ihres Körpers bereits seit ungefähr 25 Tagen tot gewesen sei. Im Jahr 2007 widersprach Dr. Carter diese Aussage jedoch auf der Grundlage einer erneuten Prüfung der Autopsieergebnisse. Es hätte sich gezeigt, so Carter, dass die Ergebnisse der Autopsie damit „nicht vereinbar“ seien, dass der Körper länger als zwei Wochen im Wald gelegen habe.

Der texanische Generalstaatsanwalt wies in einer dem Bundesgericht 2009 vorgelegten Begründungsschrift den Vorwurf zurück, der Staat habe wissentlich falsche Beweismittel vorgelegt. Er räumte jedoch ein, wenn damals festgestellt worden wäre, dass der Körper nicht länger als zwei Wochen im Wald gelegen haben kann, so hätte der Staatsanwalt gewusst, dass er den falschen Mann hinter Gitter gebracht hat bzw. dass Larry Swearingen einen Komplizen hatte. Für die Vermutung eines Komplizen wurden bisher keine Beweise vorgelegt.

In einer Eingabe vom 11. Juli 2011 führten die Rechtsanwälte von Larry Swearingen aus, ihrem Mandanten sei „kein in jeder Hinsicht faires Gerichtsverfahren zuteil

geworden, weil der Staat falsche forensische Gutachten finanziert hat, die zu einer ungerechtfertigten Verurteilung geführt haben“. Des Weiteren wird in der Eingabe ausgeführt: „Das Gutachten von Dr. Joye M. Carter im Prozess gegen Herrn Swearingen ... stützt sich auf eine nicht sachgemäße forensische Analyse und Methodik. Zahlreiche Sachverständige haben sämtliche Aussagen von Dr. Carters Gutachtens widerlegt.“

Der Fall wurde von fünf Gerichtsmedizinern des Bundesstaates Texas überprüft. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass der Körper weit weniger als 25 Tage lang im Wald gelegen hatte. Im Dezember 2008 stieß man im rechtsmedizinischen Institut von Harris County auf Gewebeproben des Opfers, die nach der Autopsie für mikroskopische Untersuchungen aufbewahrt worden waren. Diese wurden von Experten überprüft und man kam zu dem Schluss, dass Melissa Trotter erst kurz vor Auffinden ihres Körpers und damit lange nach der Inhaftierung von Larry Swearingen gestorben war. Der leitende Rechtsmediziner von Galveston County, Texas, folgerte, dass Melissa Trotter „fünf bis sieben Tage vor ihrem Auffinden“ getötet wurde, „wahrscheinlich um den 26. Dezember 1998 herum“. Ein weiterer Forensiker der University of North Texas kam 2010 zu dem Schluss, dass Melissa Trotter „höchstens zehn Tage, wahrscheinlich sogar weniger, tot war, bevor sie gefunden wurde“. Zwei weitere Experten untersuchten aufbewahrte Gewebeproben unter einem hochauflösenden Mikroskop und befanden, dass Melissa Trotter höchstens drei Tage vor ihrem Auffinden gestorben war. Sie sagten: „Larry Swearingen kann unmöglich Melissa Trotter getötet und ihren Körper an den späteren Fundort gebracht haben, da er zum Zeitpunkt des Fundes bereits seit 23 Tagen im Gefängnis war.“ Als das Berufungsgericht für Strafsachen am 28. Juli 2011 Larry Swearingen einen Hinrichtungsaufschub gewährte, führten die Richter aus, sie sähen es als erwiesen an, dass Larry Swearingen alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Anhörung seines Berufungsantrags erfüllt habe. Dabei blieb unerwähnt, dass der Staat bis dahin durch alle Instanzen hindurch nicht der Frage nachgegangen war, ob die Beweislage eindeutig gegen den Angeklagten sprach. Schließlich war es nicht das „System“, dass die Unzulänglichkeit der Beweisführung brandmarkte, sondern der Angeklagte selbst. Der Hinrichtungsaufschub wurde erst gewährt, nachdem Larry Swearingen am 22. Juni 2011 eine Rückverweisung seines Falles an die Gerichte beantragt hatte, um seine Unschuld nachweisen zu können.

Nachdem die Berufungsrichter nun den Fall „zur Überprüfung und Entscheidung“ an das Prozessgericht zurückverwiesen haben, bleibt zu hoffen, dass ihm nun Gerechtigkeit widerfährt.

Der Fall Swearingen wirft einmal mehr ein Schlaglicht auf die Gefahr von Justizirrtümern. Ist die Todesstrafe vollstreckt worden, so hilft die nach dem Tod nachgewiesene Unschuld nicht mehr, die Strafe ist unumkehrbar. Auch im vorliegenden Fall ist die Gefahr groß, dass falsche Wertungen des Beweismaterials zu einem fatalen Irrtum

führen. Dies ist keine Seltenheit in den USA, denn seit 1973 wurden nicht weniger als 138 Menschen wegen erwiesener Unschuld oder erheblicher Zweifel an ihrer Schuld aus den Todestrakten entlassen. Zwölf dieser Fälle gehen auf das Konto der Justiz in Texas.

ÄGYPTEN: TODESSTRAFE FÜR POTENTATEN?

Der 83-jährige Expräsident Mohammed Hosni Mubarak hatte wohl bis zuletzt gehofft, dass sein vermeintlicher oder tatsächlicher schlechter Gesundheitszustand ihm den Gang vor den Richter ersparen würde. Mubarak war am 11. Februar 2011 nach landesweiten Massenprotesten nach fast 30 Jahren an der Macht abgetreten. Er hatte sich in eine Luxusklinik im Badeort Scharm al-Scheich zurückgezogen und stand dort unter Arrest.

Bereits am 24. Mai 2011 erhob der Generalstaatsanwalt Anklage gegen Ex-Präsident Hosni Mubarak sowie seine Söhne Gamal und Alaa. Der oberste Ankläger ist überzeugt, dass Mubarak den Schießbefehl seines Innenmi-

nisters Habib al-Adli auf Demonstranten während der landesweiten Massenproteste im Januar und Februar 2011 zumindest gebilligt hatte. Bei den Kundgebungen gegen die Regierung wurden nach offiziellen Angaben 846 Demonstranten getötet und über 6.500 verletzt. Damit aber sei er mitverantwortlich für „vorsätzlichen Mord an friedlichen Demonstranten“ und „versuchten Mord“ angesichts vieler Tausender Verletzter. Dem ehemaligen Präsidenten wird zudem Amtsmissbrauch und illegale Bereicherung zur Last gelegt. Zusammen mit Mubarak sind auch Ex-Innenminister Habib al-Adli und sechs ehemalige leitende Mitarbeiter aus dessen Ministerium angeklagt.

Der Prozess begann am 3. August 2011. Der vorsitzende Richter ordnete an, dass der Ex-Präsident vor Gericht zu erscheinen habe. Die Argumente der Verteidiger des früheren Präsidenten, der gesundheitliche Zustand des Angeklagten ließe eine Teilnahme nicht zu, verfielen nicht. Der ehemalige Machthaber wurde in einem Krankenbett in den Gerichtssaal gebracht. Er wies alle Anklagevorwürfe zurück und plädierte auf nicht schuldig. Im Falle einer Verurteilung droht Mubarak und den anderen Angeklagten die Todesstrafe.

Es ist das erste Mal in der modernen Geschichte der arabischen Welt, dass ein Volk seinen Herrscher zur Rechenschaft zieht. Amnesty International begrüßt dieses Gerichtsverfahren. Die Organisation hofft auf ein faires und transparentes Verfahren, an dessen Ende keinesfalls die Todesstrafe stehen darf. Die französische Zeitung „Le Figaro“ bemängelt indes, dass der Prozess nicht darauf abzielt, Mubarak für seine Regierungsweise der letzten 30 Jahre zur Verantwortung zu ziehen. Die „Neue Zürcher Zeitung“ sieht in Mubarak sogar ein Königsopfer, um die Macht des herrschenden Militärrats zu festigen.



Hosni Mubarak © Wikimedia Commons



BAHRAIN: MILITÄRGERICHT VERURTEILT PROTESTIERENDE

Ali Abdullah Hassan al-Sankis und Abdulaziz Abdulridha Ibrahim Hussain droht im Königreich Bahrain die Hinrichtung. Sollte das Kassationsgericht die Urteile bestätigen und der König sie ratifizieren, ist das Schicksal der beiden Männer besiegelt. Das Urteil wird Anfang Januar 2012 erwartet.

Beide Männer sind am 28. April 2011 mit drei männlichen Mitangeklagten schuldig gesprochen worden, während regierungsfeindlicher Proteste im März zwei Polizisten getötet zu haben. In vier Fällen erkannte das Gericht auf die Todesstrafe. Das Militärberufungsgericht wandelte am 22. Mai 2011 zwei der vier Todesurteile in lebenslange Freiheitsstrafen um, bestätigte jedoch die beiden anderen Todesurteile sowie die lebenslange Gefängnisstrafe gegen den fünften Angeklagten. Das Verfahren der beiden Männer fand vor einem Sondergericht, dem Gericht für Nationale Sicherheit erster Instanz, statt. Dieses Gericht war ebenso wie das Berufungsgericht für Nationale Sicherheit ein Militärgericht und bestand aus zwei Militärrichtern sowie einem zivilen Richter. Militärgerichte sind nach Ansicht von Amnesty International nicht die angemessene Instanz, um Verfahren gegen Zivilpersonen durchzuführen, da vor diesen Gerichten verhandelte Prozesse gegen internationale Standards für faire Gerichtsverfahren verstoßen. „Die Behörden in Bahrain haben die Pflicht, diejenigen, die Gewaltdelikte begehen, strafrechtlich zu verfolgen. Aber wenn sie dies tun, müssen sie das Recht auf ein faires Verfahren wahren und sie dürfen die Todesstrafe unter keinen Umständen verhängen“, verlangt Malcolm Smart, Leiter der Nahost- und Nordafrika-Abteilung bei Amnesty International. Smart kritisiert auch, dass der Prozess hinter verschlossenen Türen stattfand. Die Hochkommis-

sarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, übte ebenfalls scharfe Kritik an der Todesstrafe gegen die Regimegegner und sagte „dies ist illegal und absolut inakzeptabel.“

Am 15. März hatte der König von Bahrain den Ausnahmezustand ausgerufen, nachdem Saudi-Arabien 1.000 Soldaten entsandt hatte, um die Regierung zu unterstützen, die Proteste niederschlagen. Der Ausnahmezustand galt bis Ende Mai 2011. Er sah unter anderem die Einrichtung eines Sondergerichts (Gericht für Nationale Sicherheit erster Instanz) vor, um gegen Menschen zu verhandeln, denen Verstöße gegen die Bestimmungen des Notstandsgesetzes zur Last gelegt werden. Das Gericht für Nationale Sicherheit wie auch das Militärberufungsgericht wurden mit Beginn der zweiten Oktoberwoche 2011 aufgelöst, nachdem der König im August 2011 verfügt hatte, sämtliche vor diesen beiden Gerichten anhängige Verfahren an Zivilgerichte zu übertragen. Am 28. November 2011 beantragte der Rechtsbeistand von Ali Abdullah Hassan al-Sankis und Abdulaziz Abdulridha Ibrahim Hussain ein Wiederaufnahmeverfahren. Seine Mandanten haben den Vorwurf erhoben, in der Haft gefoltert worden zu sein. Ihre „Geständnisse“ waren vor Gericht gegen sie verwendet worden. Hinweise auf eine Vielzahl von Vorwürfen über Folter und anderweitige Misshandlungen an Menschen, die im Zusammenhang mit den Protesten vom Februar und März 2011 festgenommen worden waren, sind auch in einem Bericht nachzulesen, den eine unabhängige bahrainische Untersuchungskommission am 23. November 2011 veröffentlicht hat.

HINRICHTUNGSWELLE IN IRAN

Am letzten Tag des Fastenmonats Ramadan ('Id al-Fitr) fiel die endgültige Entscheidung: Ende August 2011 bestätigte der iranische Amnestie- und Begnadigungsausschuss fünf Todesurteile, die ihm zur Überprüfung zugeleitet worden waren. Er besiegelte damit das Schicksal von drei Frauen und zwei Männern, die wegen Drogen-

handels die Höchststrafe erhielten.

Die fünf Personen sollen Mitglieder eines Drogenrings gewesen sein und wurden am 30. Januar 2009 festgenommen. Ihr Verfahren fand vor dem Revolutionsgericht der westiranischen Stadt Hamedan statt und endete mit der Verhängung von Todesurteilen. Die Todesstrafe ist in



Iran zwingend vorgeschrieben, wenn Drogen geschmuggelt oder gehandelt werden, die über einer im Gesetz definierten Menge liegen. Während der Verhöre hatten sie keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand. Die zum Tode Verurteilten hatten auch keine Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Ihnen blieb nur noch, Anträge auf Umwandlung der Todesurteile zu stellen.

Ein neues verschärftes Anti-Drogengesetz, das im Dezember 2010 in Iran in Kraft trat, hat unter anderem zum Ziel, das juristische Verfahren in Fällen von Drogenhandel zu beschleunigen. So müssen für solche Delikte verhängte Todesurteile nur noch vom Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs oder vom Generalstaatsanwalt bestätigt werden. Weitere Überprüfungen sind nicht vorgesehen, so dass das Recht der Verurteilten auf Rechtsmittel nicht gewahrt ist. Ein solches Vorgehen verstößt unter anderem gegen ein iranisches Gesetz, das ausdrücklich jeder Person zubilligt, ein gegen sie verhängtes Todesurteil durch ein höheres Gericht prüfen zu lassen. Die Novelle zum Betäubungsmittelgesetz hat den Anwendungsbereich der Todesstrafe auf zusätzliche illegale Drogen ausgeweitet. Seitdem ist der Besitz von mehr als einer im Gesetz festgelegten Menge an insgesamt 13 verschiedenen Drogen obligatorisch mit der Todesstrafe zu ahnden.

Kaum ein Land der Welt weist eine so hohe Rate an drogenabhängigen Menschen auf wie Iran. Esmā'il Ahmadi-Moghaddam, Leiter der Polizeibehörden, nannte im Mai 2011 eine Zahl von mehr als zwei Millionen Menschen, die verbotene Drogen zu sich nehmen. Das Schicksal der drei Frauen und zwei Männer, die jetzt mit der unverzüglichen Vollstreckung der Todesstrafe rechnen müssen, passen in dieses desolate Bild. Die drei Frauen sind alle Mütter minderjähriger Kinder, die gegenwärtig von Verwandten versorgt werden. Die Ehemänner der Frauen sollen drogenabhängig sein. Sie können ihre Familien nicht ernähren, weil sie entweder lebenslange Haftstrafen verbüßen oder obdachlos sind. Wegen ihres Lebens in Armut, haben die Frauen zur Sicherung des Unterhaltes der Familie offenbar keine andere Alternative gesehen, als mit Drogen zu handeln.

Das Völkerrecht legt klar fest, dass ein Staat, der die Todesstrafe noch nicht abgeschafft hat, diese Strafe nur bei schwersten Straftaten wie Mord anwenden darf. Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen haben wiederholt deutlich gemacht, dass Drogendelikte nicht „zu den schwersten Verbrechen“ gehören. Diese deutliche Restriktion beeindruckt jedoch Iran nicht. In der weltweiten Hinrichtungsstatistik von Amnesty liegt Iran inzwischen hinter der Volksrepublik China an zweiter Stelle. Im Jahr 2010 hat Iran nach unvollständigen Angaben der Behörden 253 Menschen exekutiert, von denen 170 wegen Drogendelikten zum Tod verurteilt worden waren. Weitere mehr als 200 im Zusammenhang mit Drogenstrafaten bekannt gewordene Hinrichtungen wurden von

den Behörden nicht offiziell bestätigt oder insgeheim vollstreckt. Im laufenden Jahr haben die iranischen Behörden bis Anfang August die Hinrichtung von 208 Menschen bekannt gegeben, von denen nach offiziellen Angaben und Erkenntnissen von Amnesty International mehr als 130 wegen Drogenvergehen zum Tod verurteilt worden waren. Inoffizielle Quellen sprechen von mindestens 115 Menschen, die vor allem in Maschhad, der zweitgrößten Stadt Irans, aber auch in anderen Landesteilen wegen Drogendelikten hingerichtet worden sind. Ende November lag die Zahl der Exekutionen des Jahres 2011 bereits bei mehr als 600.

Allein in den vier Tagen zwischen dem 2. und 5. Oktober 2011 wurden dreizehn Hinrichtungen bekannt. In den Todestrakten sitzen wahrscheinlich mehrere tausend Menschen ein. Mehr als 100 von ihnen sind jünger als 18 Jahre.

Dieser dramatische Anstieg an Todesurteilen ist vor allem das Ergebnis einer neuen Anti-Drogenpolitik Irans. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen sieht in der automatischen und zwingend vorgeschriebenen Verhängung von Todesurteilen einen Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zu dessen Vertragsstaaten Iran zählt. Auch der Leiter des Büros der Vereinten Nationen gegen Drogen und Kriminalität hat schwere Bedenken gegen die Anwendung der Todesstrafe bei Drogendelikten geäußert. Das Beispiel vieler anderer Länder hat gezeigt, dass die Todesstrafe ein völlig untaugliches Instrument ist, um Drogenhandel oder -missbrauch einzudämmen. Der Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen über die Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran, Ahmed Shaheen, konstatiert in seinem jüngsten Bericht vom Oktober 2011, dass all jene, die in Iran wegen politischer oder krimineller Vergehen vor Gericht stehen, weitaus häufiger zum Tode verurteilt werden als in jedem anderen Land, von China einmal abgesehen. Erschwerend komme hinzu, dass die Führung des Landes versuche Zahl und Gründe der Hinrichtungen, geheim zu halten. Auch der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zeigte sich Anfang November 2011 angesichts steigender Hinrichtungszahlen alarmiert. Der Menschenrechtsausschuss überwacht die Einhaltung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte durch die Mitgliedsstaaten. Iran hat diesen wichtigen Völkerrechtsvertrag 1976 ratifiziert. Christine Chanet, eine Sprecherin dieses Gremiums, berichtete Reportern in Genf, dass die iranische Delegation es vermieden habe, bei einer Anhörung im Oktober 2011 zu bestimmten Fragen des Ausschusses Rede und Antwort zu stehen. So habe sie auf „manche Fragen verlegen reagiert und insbesondere dann, wenn es um die Frage der Todesstrafe ging, nicht geantwortet“.

WIE LANGE? JAPANS JUSTIZ-MINISTER STOPPT HINRICHTUNGEN

Das schwere Erdbeben und die Reaktorkatastrophe vom März 2011 haben in Japan das Thema Todesstrafe verständlicherweise in den Hintergrund gedrängt. Trotzdem ist es interessant zu notieren, dass der bis Anfang September 2011 amtierende Justizminister Satsuki Eda in einem Exklusivinterview mit der Tageszeitung Yomiuri Shimbun der Vollstreckung von Todesurteilen bis auf weiteres eine Absage erteilt hat. Das Interview fand am 29. Juli 2011 statt und fiel damit fast genau auf den Jahrestag der letzten Hinrichtung in Japan.

Minister Eda sagte, dass es in Anbetracht der Diskussion über die Zukunft der Todesstrafe in seinem Ministerium sehr unwahrscheinlich sei, dass er Urteile vollstrecken lasse. Der 69-jährige Rechtsexperte hatte bereits Mitte Januar 2011 bei seiner ersten Pressekonferenz nach Amtsantritt bekannt, er halte die Todesstrafe für eine „mangelhafte Form der Bestrafung“. Nach Angaben des Ministeriums sind seit der letzten Hinrichtung weitere 13 Menschen zum Tode verurteilt worden. Ende Juli 2011 befanden sich somit insgesamt 120 Häftlinge im Todesstrakt. Das Ministerium hat eine interne Arbeitsgruppe eingesetzt, die über die Todesstrafe einschließlich der Möglichkeit ihrer Abschaffung berät. Die Gruppe prüft zurzeit die Argumente.

„Menschen sind vernünftige Wesen. Ich halte es für verquer, zu behaupten, einem Menschen das Leben zu nehmen sei Ausdruck einer vernünftigen Wesensart“, sagte Justizminister Eda der Zeitung Yomiuri Shimbun. „Ich denke darüber nach, wie ich meine Autorität als Justizminister unter Berücksichtigung des globalen Trends [zur Abschaffung der Todesstrafe] ausüben kann“, ergänzte Eda. Dazu hat Satsuki Eda nun keine Möglichkeit mehr. Nachdem Yoshihiko Noda am 2. September 2011 zum neuen Premierminister Japans ernannt wurde, berief er auch einen neuen Justizminister in sein Kabinett. Es ist der 57-jährige Hideo Hiraoka, der an der Universität Tokio Rechtswissenschaften studierte und seit 1998 in der Politik aktiv ist. Über Justizminister Hiraokas Haltung zur Todesstrafe ist wenig bekannt. Bei seiner ersten Pressekonferenz nach der Amtsernennung brachte er seinen Unwillen zum Ausdruck, die Hinrichtung von zum Tode verurteilten Gefangenen „zum jetzigen Zeitpunkt“ zu genehmigen. Er ergänzte, die internationale Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe sollte Japan dazu veranlassen, sich mit dem Problem tiefer auseinanderzusetzen. Doch inzwischen mehren sich Anzeichen, dass Druck sowohl aus der Politik als auch Teilen der Strafjustiz auf ihn ausgeübt wird, die Todesstrafe wieder zu vollstre-

cken. Berichten zufolge soll der Leiter des Kabinettssekretariats, Osamu Fujimura, Minister Hiraoka bei einer Ausschusssitzung am 26. Oktober 2011 ermutigt haben, Hinrichtungen voranzutreiben und von seiner Autorität Gebrauch zu machen, entsprechende Vollstreckungsanordnungen zu unterzeichnen. Bereits zwei Tage später stellte der Justizminister klar, er habe nicht die Absicht, die Todesstrafe in Japan abzuschaffen. Er werde die Fälle aller zum Tode Verurteilten unabhängig voneinander bewerten. Der Druck auf den Justizminister nahm massiv zu, nachdem am 21. November 2011 das Urteil im Fall des letzten Angehörigen der Aum-Sekte verkündet wurde. 13 Angehörige dieser Sekte wurden des Gasangriffs auf die U-Bahn in Tokio im Jahr 1995 für schuldig befunden. Alle erhielten die Todesstrafe.

Auch werden weitere Todesurteile gegen gewöhnliche Kriminelle gefällt. Am 1. November 2011 verurteilte ein Gericht in Osaka einen Angeklagten zum Tod durch den Strang, weil dieser ein Feuer gelegt hatte, bei dem fünf Menschen starben. Solche Todesurteile finden in der japanischen Bevölkerung unverändert hohe Zustimmung. Bei Meinungsumfragen sprechen sich rund 80 Prozent der Japanerinnen und Japaner für die Todesstrafe aus. Es mehren sich jedoch auch kritische Stimmen. Am 7. Oktober 2011 hat sich die Vereinigung der Rechtsanwaltskammern zum ersten Mal in klarer Weise gegen die Todesstrafe ausgesprochen. Sie verabschiedete eine Erklärung, die die Abschaffung der Todesstrafe fordert.

Das japanische Strafrecht sieht bei 19 Straftatbeständen die Todesstrafe als Höchststrafe vor. Seit 1967 ist sie in der Praxis jedoch fast ausschließlich für Mord verhängt worden. Das juristische Verfahren zur Verhängung der Todesstrafe ist überaus langwierig. Berufungsprozesse dauern zwischen zehn und 16 Jahren; es gibt aber auch Gefangene, die seit den 1960er Jahren auf die Vollstreckung ihrer Todesstrafe warten. Die Strafprozessordnung sieht vor, dass Gefangene innerhalb von sechs Monaten exekutiert werden sollen, nachdem ihr Todesurteil rechtskräftig wurde. Allerdings dürfen Hinrichtungen erst durchgeführt werden, wenn der Justizminister einen Vollstreckungsbefehl unterzeichnet hat. Ende Oktober 2011 warteten 126 Gefangene auf den Vollzug ihres Todesurteils. Die Hinrichtungen erfolgen heimlich, unabhängige Beobachter sind nicht zugelassen. Verurteilte werden vorab nicht über den Zeitpunkt ihrer Hinrichtung informiert, ebenso wenig ihre Familien oder Anwälte. In Japan ist die Todesstrafe zuletzt am 28. Juli 2010 durch den Strang an zwei Männern vollstreckt worden. Den Hinrichtungsbe-



Hinrichtungen werden in Japan mit dem Strang vollstreckt © Amnesty International

fehl gab überraschend die als Todesstrafengegnerin angetretene Amtsvorgängerin Justizministerin Keiko Chiba kurz vor ihrer Demission. Zurzeit muss ein Bezirksgericht in Osaka darüber befinden, ob die Hinrichtungsmethode des Hängens im Widerspruch zu dem in der japanischen

Verfassung verankerten Verbot von „Folter und grausamen Strafen“ steht.

MUSS INDIEN WIEDER EINEN HENKER EINSTELLEN?

Seit mehr als sieben Jahre hat es in Indien keine Hinrichtungen mehr gegeben. Doch nun steht einem Inder und zwei Staatsbürgern Sri Lankas im Vellore-Gefängnis im indischen Bundesstaat Tamil Nadu der Vollzug der Todesstrafe bevor. Die drei Männer wurden im Januar 1998 von einem Antiterror-Sondergericht zum Tode verurteilt. Ihnen wurde zur Last gelegt, in die Ermordung des ehemaligen indischen Premierministers Rajiv Gandhi verwickelt zu sein. Eine Selbstmordattentäterin hatte am 21. Mai 1991 Rajiv Gandhi bei einer Wahlkampfveranstaltung durch einen Sprengstoffanschlag getötet.

Die drei Männer zwischen 37 und 41 Jahren gehörten zu einer Gruppe von 26 Menschen, die das Antiterror-Sondergericht ursprünglich wegen des Attentats auf den Ministerpräsidenten zum Tode verurteilt hatte. In der Berufung bestätigte ein Dreiersenat des Obersten Gerichtshofs im Mai 1999 die Todesurteile gegen die drei Männer und zunächst auch gegen eine mitangeklagte Frau, während 19 weitere Personen von den Mordvorwürfen freigesprochen und drei Todesurteile in ein anderes Strafmaß abgemildert wurden. Im April 2000 wandelte der Gouverneur des Bundesstaats Tamil Nadu das Todesurteil der Frau in eine lebenslange Haftstrafe um, lehnte aber die Gnadengesuche der drei Männer ab. Noch im selben Monat reichten diese daraufhin Gnadengesuche bei der Regierung Indiens ein. Doch erst Anfang August 2011 wies Präsidentin Pratibha Patil auf Empfehlung der indischen Regierung diese Gnadengesuche zurück.

Das Obere Gericht der Stadt Madras im Bundesstaat Tamil Nadu hat bei einer Anhörung am 30. August 2011 die Hinrichtungen der Drei bis Anfang November 2011 ausgesetzt. In dieser Zeit sollen Rechtsmittel geprüft werden, mit denen die Verfassungsmäßigkeit der elfjährigen Inhaftierung der Männer im Todestrakt angefochten wird. Das Gericht hat die indische Regierung sowie die Regierung von Tamil Nadu um eine Stellungnahme gebeten, warum es elf Jahre gedauert hat, bis die Regierung und die Präsidentin über die Gnadengesuche der drei Gefangenen befunden haben. Indische Gerichte hatten bereits in der Vergangenheit mehrfach Todesurteile umgewandelt, wenn bei Entscheidungen über Gnadengesuche Verzögerungen auftraten.

Offenbar hat Präsidentin Patil die Absicht, Todesurteile in Indien in besonderen Fällen wieder vollstrecken zu lassen. In jüngster Zeit hat sie drei Gnadengesuche abschlägig beschieden. Bereits im Juni 2011 hatten indische Medien berichtet, Präsidentin Patil habe die Gnadenge-

suche von zwei Todeskandidaten verworfen. Bei einem der Delinquenten handelt sich um einen Mann, der 2001 wegen Terroranschlägen, bei denen 1993 in Delhi neun Menschen ums Leben kamen, zum Tode verurteilt wurde. Der andere befindet sich seit 1997 im Todestrakt, weil er im Jahre 1996 einen Mord in Guwahati, Bundesstaat Assam, begangen hat. Auch in seinem Fall hatte die Entscheidung über sein Gnadengesuch elf Jahre auf sich warten lassen. Präsidentin Patil war bislang angenehm aufgefallen, weil sie seit November 2009 die Todesurteile von 20 Gefangenen umgewandelt hatte.

Die letzte Hinrichtung Indiens fand am 14. August 2004 in Kalkutta, West Bengalen, statt und wurde durch den Strang vollzogen. Bislang scheiterte die neuerliche Vollstreckung von Todesurteilen an der schlichten Tatsache, dass es keinen professionellen Henker mehr gibt. Wenn sich die Regierung nun entscheiden sollte, Hinrichtungen nach einer siebenjährigen Unterbrechung wieder aufzunehmen, würde sich das Land gegen regionale und internationale Trends zur Abschaffung der Todesstrafe stellen. Sam Zarifi, Leiter der Asien-Pazifik-Abteilung von Amnesty International warnt, „dass Exekutionen einen Rückschritt für die Menschenrechte in Indien bedeuten würden“. Die Vereinten Nationen haben Mitgliedsstaaten wiederholt aufgefordert, einen Hinrichtungsstopp als ersten Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe zu erlassen.

TAIWAN BESTÄTIGT UMSTRITTENES TODESURTEIL

Dass die Mühlen der Justiz gelegentlich langsam mahlen, ist sprichwörtlich bekannt. Dass es aber in dem längsten Strafverfahren Taiwans sage und schreibe 23 Jahre gedauert hat, um ein abschließendes Urteil zu fällen, kann nur als skandalös bezeichnet werden. Vollends unakzeptabel erscheint dieses Todesurteil, wenn man die Umstände näher betrachtet, unter denen es zustande gekommen ist.

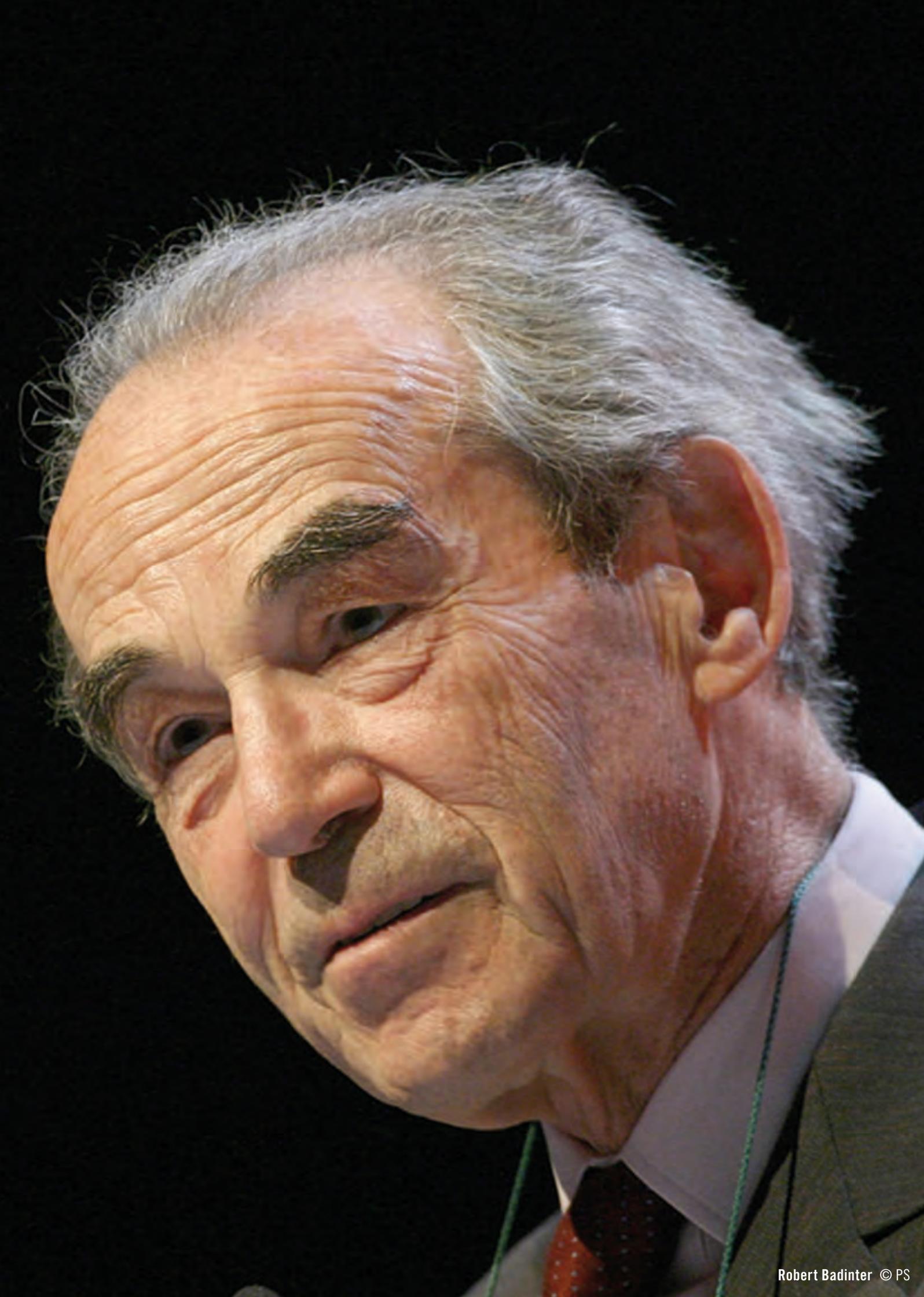
Am 28. Juli 2011 verwarf der Oberste Gerichtshof das letzte Rechtsmittel von Chiou Ho-shun, der bereits seit 23 Jahren in der Todeszelle sitzt. Der Mann war im Jahr 1989 zum Tode verurteilt worden. Ihm wurden zwei getrennte Verbrechen vorgeworfen, Entführung und Mord, die er 1987 begangen haben soll. Elf Mitangeklagte erhielten Haftstrafen. Elf Mal wurde der Fall von Chiou Ho-shun zur Prüfung zwischen dem Oberen Gericht und dem Obersten Gerichtshof hin und her geschoben. Am 25. August 2011 lehnte die Generalstaatsanwaltschaft einen auf besondere Umstände gestützten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ab.

Chiou Ho-Shun und seine Mitangeklagten geben an, sie seien in den ersten vier Monaten ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft gehalten und während dieser Zeit gefoltert worden, um von ihnen „Geständnisse“ zu erpressen. Später zogen alle ihre „Geständnisse“ zurück. Dieser Fall weist erschreckende Parallelen zu einem anderen Todesurteil auf, das Anfang 2011 für Aufsehen sorgte. Am 1. Februar 2011 trat Präsident Ma Ying-jeou vor die Medien und entschuldigte sich förmlich für die Hinrichtung eines unschuldigen Mannes. Im August 1997 war das Todesurteil an einem ehemaligen Soldaten wegen Mordes und Vergewaltigung vollstreckt worden. Wie sich inzwischen zweifelsfrei herausstellt hat, waren der Schuldspruch und das Todesurteil gegen den Gefreiten zu Unrecht ergangen. Berichten zufolge hatten Ermittler auch diesen jungen Mann gefoltert, bis er ein „Geständnis“ ablegte. Die Justizbehörden Taiwans sollten also gewarnt sein, wie schnell ein nicht zu korrigierendes Fehlurteil ergehen kann.

Nach einer offiziellen Untersuchung 1994 im Fall von Chiou Ho-Shun wurden zwei Staatsanwälte und zehn Polizeibeamte verurteilt, weil sie bei der Aufklärung des Herrn Chiou zur Last gelegten Entführungsfalls „Geständnisse“ durch Folter erzwungen hatten. Im Jahr 2003 musste die Polizei überdies einräumen, sie habe die Tatsache für sich behalten, dass ein anderer Todestraktinsasse kurz vor seiner Hinrichtung den Mord gestanden hatte, für den Herr Chiou die Todesstrafe erhielt.

Seine Mitangeklagten befinden sich mit Ausnahme eines in der Haft verstorbenen Mannes inzwischen alle wieder in Freiheit. Chiou Ho-Shun schwebt nun in akuter Gefahr, bald vor seine Henker treten zu müssen, denn in Taiwan haben zum Tode verurteilte Menschen keine Möglichkeit, einen Antrag auf Begnadigung oder auf Umwandlung der Strafe zu stellen. Dies ist ein Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Taiwan ist als Vertragsstaat des Pakts zur Einhaltung der darin verbrieften Rechte verpflichtet.

Amnesty International ruft die taiwanesischen Behörden auf, die Hinrichtung von Chiou Ho-shun sofort zu stoppen. Obwohl Chiou Ho-Shun sein Geständnis unter Folter abgelegt hat, haben die Gerichte es als Beweismittel zugelassen. Der Aussage des anderen Todestraktinsassen, der sich für den Mord verantwortlich erklärt hatte, sind sie nicht nachgegangen. Sam Zarifi, Direktor von Amnesty International für die Region Asien-Pazifik, fordert daher eine Wiederaufnahme des Verfahrens und ein faires Gerichtsverfahren in Einklang mit internationalen Standards. Zarifi unterstreicht zugleich die Notwendigkeit, dass Taiwan ein Hinrichtungsmoratorium als ersten Schritt zur Abschaffung der Todesstrafe verfügen muss. Seit 2000 hat die Regierung von Taiwan wiederholt versprochen, die Todesstrafe abschaffen zu wollen. Doch stattdessen nahm man Ende April 2010 nach einer fast fünfjährigen Unterbrechung wieder Hinrichtungen auf. In diesem Jahr sind bereits fünf Todesurteile von Erschießungskommandos vollstreckt worden. Mehr als 50 Menschen sind derzeit in der Todeszelle in Taiwan. Die Familien von zum Tode verurteilten Gefangenen werden im Vorfeld nicht über den Hinrichtungstermin unterrichtet. Sie erfahren erst im Nachhinein vom Tod ihrer Angehörigen, wenn ihnen eine Nachricht zugeht, dass sie den Leichnam aus dem Leichenschauhaus abholen können.



FRANKREICH: DREI JAHRZEHNTE OHNE TODESSTRAFE

Am 9. Oktober 1981 hat Frankreich als 35. Land der Erde, das die Todesstrafe restlos abgeschafft. Frankreich feiert dieses wichtige Ereignis mit einer Reihe von Veranstaltungen, Vorträge und Filmvorführungen, die an den Kampf gegen die Todesstrafe erinnern.

Bereits seit 1848 hatte Frankreich auf die Todesstrafe für politische Vergehen verzichtet. Bis Oktober 1981 enthielten jedoch sowohl das Strafgesetzbuch als auch das Militärstrafrecht Bestimmungen, die die Verhängung von Todesurteilen für eine Reihe von Straftaten vorsahen. Dazu zählten unter anderem Mord, Kindesötung, Kindesentführung mit tödlichem Ausgang, bewaffneter Raubüberfall, Entführung mit Folterung, Brandstiftung, Piraterie, Verrat, Spionage, Anschläge auf die Staatsgewalt und weitere Verbrechen nach dem Militärstrafrecht, und zwar sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten. Die im Mai 1981 gewählte Regierung ergriff unverzüglich die Initiative zur Abschaffung der Todesstrafe, indem sie dem Parlament, der Nationalversammlung (Assemblée Nationale), einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegte. Es war insbesondere Justizminister Robert Badinter, der sich vehement gegen die Todesstrafe aussprach und deren Abschaffung in Frankreich politisch schließlich durchsetzte. Badinter begründete seine Haltung: „Wer eine Gerechtigkeit fordert, die tötet, wird von zwei Überzeugungen geleitet: der Überzeugung, dass es Menschen gibt, die absolut schuldig sind, d.h. Menschen, die für ihre Tat einzig und allein selbst verantwortlich sind, und von der Überzeugung, dass es eine Justiz gibt, die in ihrer sicheren Unfehlbarkeit sagen kann, dieser Mensch darf leben und jener muss sterben. Beide Behauptungen erscheinen mir gleichermaßen falsch. Gleichgültig, wie schrecklich und abscheulich die Taten auch sein mögen, es gibt keinen Menschen auf dieser Welt, der absolut schuldig wäre, für den wir jede Hoffnung aufgeben müssten. Gleichgültig, wie sorgfältig die Justiz vorgeht, wie vernünftig und sorgfältig die Männer und Frauen sind, die das Urteil sprechen: Es sind Menschen, die das Urteil sprechen, und sie sind fehlbar.“

Das Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe wurde in zweiter Lesung mit 363 gegen 117 Stimmen angenommen und trat am 9. Oktober 1981 in Kraft. In Artikel 1 des Gesetzes heißt es: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Das Verbot der Todesstrafe gilt auch in sämtlichen Überseegebieten Frankreichs. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurden alle anhängigen Todesurteile - die letzten drei waren am 22. Mai 1981 verhängt worden - umgewandelt. Zum Zeitpunkt der Abschaffung der Todesstrafe waren

noch sieben zum Tode verurteilte Personen in Haft. Zwischen 1959 und 1977 wurden insgesamt 51 Menschen wegen eines Kapitalverbrechens zum Tode verurteilt und 18 von ihnen hingerichtet. Die Guillotine kam zum letzten Mal am 10. September 1977 zum Einsatz, als ein Mörder enthauptet wurde.

Die Abschaffung der Todesstrafe blieb jedoch zunächst umstritten. So reichten zahlreiche Abgeordnete des konservativen Lagers bis Oktober 2007 nicht weniger als 28 Gesetzesanträge zur Wiedereinführung der Todesstrafe ein. Nach einer Serie von Sexualmorden an Minderjährigen kam es beispielsweise im Herbst 1988 zu einer solchen Debatte in der Nationalversammlung. Das Vorhaben wurde jedoch unter Verweis auf die Bindung Frankreichs an internationale Verträge abgelehnt. Eine Parlamentsmehrheit für die Wiederezulassung der Todesstrafe zeichnete sich in keinem Fall auch nur annähernd ab. 2004 scheiterte ein Antrag von 47 Abgeordneten: Im Kampf gegen den Terror hielten sie die Kapitalstrafe für angemessen.

Präsident Chirac setzte diesen Versuchen ein Ende, indem er ein Verbot der Todesstrafe in die Verfassung aufnehmen ließ. Am 19. Februar 2007 stimmten die im Kongress versammelten Abgeordneten von Nationalversammlung und Senat mit 828 zu 26 Stimmen für einen Verfassungszusatz, der ausdrücklich festlegt: „Niemand darf zum Tode verurteilt werden.“ Diese Verankerung eines Verbots von Hinrichtungen in der Verfassung verhindert, dass die Todesstrafe beispielsweise mit einer einfachen Gesetzesänderung oder einer Volksabstimmung wieder legalisiert werden kann. Und das ist auch gut so, denn bei einer Meinungsumfrage im Jahr 2006 hatten sich immerhin noch 52 Prozent der Französischen und Franzosen für die Todesstrafe ausgesprochen. Erst Ende November 2011 hob erneut eine politische Diskussion um den Umgang mit rückfälligen Sexualstraftätern an. Die Vorsitzende der rechtsextremen Front Nationale, Marine Le Pen, verlangte eine Volksabstimmung über die Wiedereinführung der Todesstrafe. Gut, dass dieser politische Vorstoß dank des Verfassungsverbots der Todesstrafe von vorn herein zum Scheitern verurteilt ist.

WENN STAATEN TÖTEN: MEINUNGEN, HALTUNGEN, TENDENZEN

In der letzten Ausgabe von „Abschaffen!“ berichteten wir vom Ergebnis einer neueren Umfrage zur Todesstrafe in Deutschland. Sie bezieht sich auf das Kalenderjahr 2007. Damals lehnten knapp drei Viertel der Bevölkerung die Todesstrafe ab. Eine solide Mehrheit.

In diesem Jahr gab es Anlass zu einer neuen Meinungsumfrage zum Thema staatliches Töten. Nachdem der Al Quaida-Anführer Osama Bin Laden bei der Erstürmung seines Anwesens in Pakistan erschossen worden war, stellten die Institute Forsa und Infratest dimap im Mai 2011 die Frage nach der Zulässigkeit seiner Tötung. Rund 40 Prozent der befragten Bürgerinnen und Bürger begrüßten dies und meinten, die USA hätten das Recht gehabt, Bin Laden zu töten. Eine Festnahme und ein Gerichtsverfahren befürworteten etwas mehr als 50 Prozent. Diese Position vertraten vor allem die jüngeren Befragten.

Immerhin gab es noch eine „solide Mehrheit“ von knapp drei Vierteln, die auf die Frage „Darf man sich über die Tötung freuen?“ mit einem Nein antworteten. Selbst unter den Anhängern von CDU und FDP konnten nur etwa ein Drittel nachempfinden, dass Bundeskanzlerin Angela Merkel in ihrem ersten Statement, das sie später durch ihren Sprecher korrigieren ließ, Freude über die Tötung des Al Quaida-Führers äußerte.

Die Entwicklung in den USA stellt sich etwas anders dar. Für den Sondereinsatz gegen Bin Laden sprachen sich in einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Rasmussen Reports 86 Prozent der Befragten aus. Nach dessen Tod stellten laut dieser Umfrage 72 Prozent der Amerikanerinnen und Amerikaner ihrem Präsidenten Barack Obama ein gutes Zeugnis für die Terrorbekämpfung aus. Vor der Aktion waren es lediglich 51 Prozent. (Umfragen: „New York Times“, TV-Sender CBS).

Diese Meinungsumfragen geben die Stimmungen zu einem Einzelfall wieder, der im Kern zwar nichts mit dem Vollzug der Todesstrafe zu tun hat, wohl aber von der Motivlage gewisse Parallelen aufweist. Zur Todesstrafe allgemein stellte das Meinungsforschungsinstitut Gallup in seiner Umfrage im Oktober 2011 fest, dass die Unterstützung der Bevölkerung der USA für die Todesstrafe auf ein Rekordtief gefallen ist, wenn man die letzten 39 Jahre betrachtet. So ist die Zahl der Befürworterinnen und Befürworter vom Höchststand von rund 80 Prozent im Jahr 1993 in den folgenden Jahren kontinuierlich um insgesamt 19 Prozent, auf jetzt 61 Prozent, gesunken. Die ehemaligen Befürworter sind zu Gegnern der Todesstrafe geworden, denn deren Anteil stieg im gleichen Zeitraum

auf 35 Prozent, ebenfalls eine Differenz von 19 Prozent. Nur noch 52 Prozent halten die Todesstrafe für fair, 41 Prozent dagegen für unfair, und nur noch 40 Prozent des befragten Personenkreises sind der Meinung, dass sie öfter verhängt werden müsse. Auch hier vertraten vor allem die jüngeren Befragten im Alter von 18 bis 29 Jahren mit einem Anteil von 45 Prozent eine eindeutig ablehnende Position. Dass die Todesstrafe in den USA zunehmend an Rückhalt in der Bevölkerung aber auch in Politik und Justiz verliert, ist vor allem dem wachsenden Bewusstsein für die vielen Fehlurteile in Todesstrafenprozessen zuzuschreiben. Die extrem hohen Kosten, die das System Todesstrafe verschlingt, sowie das alternative Strafmaß „Lebenslang ohne Möglichkeit der Begnadigung“ tragen zur allmählichen Abkehr von Hinrichtungen bei.

Die neuesten demoskopischen Zahlen der USA lassen hoffen, dass der Weg in Richtung Abschaffung der Todesstrafe dort weiter beschritten wird. Es bleibt nach der Tötung Bin Ladens jedoch der schale Beigeschmack, dass dort wie hier eine nicht geringe Zahl an Bürgern der Meinung ist, dass staatliches Töten in dem einen oder anderen Fall gerechtfertigt und angemessen ist.

Überraschend lässt sich keine Meinungsumfrage zu der Tötung von Muammar al-Gaddafi am 20. Oktober 2011 finden. Befragt wurde die Bevölkerung lediglich zur Art der Berichterstattung. Auch Wochen nach dem „Vorfall“ wurden keine Ergebnisse zu der in großen Lettern in allen Medien angekündigten Untersuchung der Tötung veröffentlicht. Nichts an Hintergrundinformationen zum Ablauf des militärischen Einsatzes ist zu finden.

Auch wenn es hier wie im Fall Osama Bin Laden nicht um die Vollstreckung eines Todesurteils geht, könnte das beredte Schweigen daraufhin deuten, dass niemand gerne zugeben möchte, dass gegen den Artikel 3 „Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ und den Artikel 10 „Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren“ der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eklatant verstoßen wurde. Letztlich wird in beiden Fällen für die Öffentlichkeit ungeklärt bleiben, ob eine menschenrechtskonforme Lösung, Inhaftierung und fairer Gerichtsprozess, möglich gewesen wäre.

KURZGEMELDET

KEINE GNADE FÜR TROY DAVIS

Troy Davis wurde am 21. September 2011 im US-Bundesstaat Georgia hingerichtet, trotz Zweifeln an seiner Schuld und trotz weltweiter Proteste. Um kurz nach 23 Uhr wurde er für tot erklärt. Ein letzter verzweifelter Versuch, die Hinrichtung des Afroamerikaners auszusetzen, war am Abend gescheitert. Seine Anwälte vermochten mit ihrem Eilantrag den Obersten Gerichtshof in Washington nicht mehr umzustimmen. Der 41-Jährige Davis war 1991 des Mordes an einem Polizisten aus Savannah im Jahr 1989 für schuldig befunden worden. Weder DNA-Spuren noch eine Tatwaffe wurden gefunden. Das Urteil beruhte auf Aussagen von Augenzeugen. Seit dem Gerichtsverfahren haben jedoch sieben der neun Hauptbelastungszeugen ihre Aussagen geändert oder zurückgezogen. Einige gaben an, seinerzeit von der Polizei unter Druck gesetzt worden zu sein, gegen den angeblichen „Cop-Killer“ belastende Aussagen zu machen. Seit Troy Davis im Todestrakt saß, mussten über 90 zum Tode verurteilte Gefangene entlassen werden, weil sich ihre Unschuld herausstellte. In jedem dieser Fälle waren die Angeklagten vor Gericht zunächst schuldig gesprochen worden.

„Wir sind traurig und wütend über die Hinrichtung von Troy Davis“, erklärte der USA-Experte der deutschen Amnesty-Sektion, Sumit Bhattacharyya. „Die Todesstrafe ist immer unmenschlich. Aber dieser Fall zeigt das Versagen eines Justizsystems, das seinen eigenen Ansprüchen nicht gerecht wird. In der ersten Entscheidung des Begnadigungsausschusses hieß es, Troy Davis solle nur hingerichtet werden, wenn es ‚keinen vernünftigen Zweifel‘ an seiner Schuld gibt. Jetzt ist er mit der Giftspritze getötet worden, obwohl es große und gut begründete Zweifel an seiner Schuld gab.“

Weltweit hatten fast eine Millionen Menschen Appelle gegen die Hinrichtung von Troy Davis unterzeichnet. Davis selbst rief vor seiner Hinrichtung dazu auf, den Einsatz gegen die Todesstrafe weiterzuführen: „The struggle for justice doesn't end with me.“ (Der Kampf für Gerechtigkeit endet nicht mit mir.)

HÄLT SIERRA LEONE WORT?

Im September 2011 stand die Menschenrechtsbilanz des westafrikanischen Staats Sierra Leone auf dem Prüfstand. Die so genannte Allgemeine regelmäßige Überprüfung (Universal Periodic Review)

ist ein Mechanismus des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und dient dazu, alle vier Jahre zu untersuchen, inwieweit die 192 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nachkommen. Während dieser Überprüfung willigte die Republik Sierra Leone ein, den Empfehlungen zur Einrichtung eines Moratoriums für Hinrichtungen zur Abschaffung der Todesstrafe und zum Beitritt zum Zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte nachzukommen. Amnesty International hat die Behörden des Landes aufgefordert, umgehend alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die Todesstrafe aus den Rechtsvorschriften zu entfernen und alle bestehenden Todesurteile aufzuheben.

Auch auf zivilgesellschaftlicher Ebene gibt es im Land seit längerem Bestrebungen zur Abschaffung der Todesstrafe. Durch das Beispiel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone angeregt, der die Bürgerkriegsverbrechen im Land nach 1996 verfolgt und der als Höchststrafe eine Freiheitsstrafe verhängt, organisierten gesellschaftliche Gruppen Veranstaltungen, um die Öffentlichkeit für das Thema Todesstrafe und deren Abschaffung

zu sensibilisieren. Eine „Kommission für Wahrheit und Aussöhnung“ (Truth and Reconciliation Commission) sprach sich nachdrücklich dafür aus, sämtliche Gesetze, auf deren Grundlage Todesurteile verhängt werden können, aufzuheben und unverzüglich ein Hinrichtungsmoratorium zu erlassen. Ein Bericht dieser Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Todesstrafe „ein Affront gegen eine zivilisierte Gesellschaft ist, die auf dem Recht auf Leben gründet“. In der Praxis spielt die Todesstrafe kaum noch eine Rolle: Zivile Gerichte fällten 2009 kein und 2010 ein Todesurteil. Zurzeit sind in Sierra Leone Verfassungsreformen in Arbeit. Zweifellos wäre dies eine gute Gelegenheit, nun den Worten Taten folgen zu lassen und die Todesstrafe abzuschaffen. Sierra Leone befände sich mit diesem Schritt in guter Gesellschaft, denn eine Reihe westafrikanischer Staaten hat in jüngerer Zeit der Todesstrafe abgeschworen.

GRÜNES LICHT FÜR DIE ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE IN BENIN

Der westafrikanische Staat Benin hat einen wichtigen Schritt in Richtung Überwindung der Todesstrafe gemacht. Die Nationalversammlung des Landes stimmte am 18. August 2011 für die Ratifizie-

zung eines internationalen Vertrags, der ein Verbot der Todesstrafe zum Inhalt hat. Das Parlament folgte damit einer Empfehlung des Nationalen Rats für Menschenrechte. Der Nationalversammlung liegt zudem der Entwurf einer neuen Verfassung vor, die eine Bestimmung zur Abschaffung der Todesstrafe enthält.

Benin wäre der 74. Staat, der dem so genannten Zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beitrifft. Dieser völkerrechtliche UN-Vertrag sieht ein Verbot der Todesstrafe vor.

Véronique Aubert, stellvertretende Leiterin des Afrika-Programms von Amnesty International, lobte die Behörden für diesen „wichtigen Schritt, der die Strafjustiz in Einklang mit dem weltweiten Trend zur Ächtung dieser grausamen Strafe bringen würde.“ Die Behörden Benins haben seit mehr als zwei Jahrzehnten niemanden mehr hingerichtet. Frau Aubert forderte Präsident Boni Yayi auf, die Ratifizierung des Protokolls schnell zum Abschluss zu bringen. Sie gab ihrer Hoffnung Ausdruck, dass benachbarte westafrikanische Länder dem Beispiel Benins folgen und ebenfalls die Todesstrafe abschaffen werden. Gegenwärtig haben 16 afrikanische Länder die Todesstrafe für alle Verbrechen abgeschafft, darunter befinden sich mit Burundi, Togo und Gabun drei Staaten, die sich erst in den letzten zwei Jahren von der Todesstrafe trennten.

VIETNAM: FORTSCHRITT DER ANDEREN ART

Am 1. November 2011 war es so weit: Ab diesem Zeitpunkt werden zum Tode Verurteilte in Vietnam nun ausschließlich durch eine tödliche Injektionen exekutiert. Das Ministerium für öffentliche Sicherheit organisierte Ausbildungskurse für die Vollstrecker, um den reibungslosen Ablauf der neuen Hinrichtungsmethode sicherzustellen. Bui Hoang Danh, oberster Richter des Gerichts von Ho-Chi-Minh-Stadt, erläuterte den Medien, dass verurteilte Straftäter mit einer Kombination aus drei Medikamenten getötet werden, die ein Automat injiziert.

Es bleibe allerdings dabei, dass es Angehörige oder gesetzliche Vertreter der Gefangenen nicht gestattet werde, die Leichen der so Getöteten in Empfang zu nehmen, um sie zu begraben.

Die Straftäter waren zuvor in Vietnam mit verbundenen Augen und an Holzpfähle geknebelt von fünfköpfigen Kommandos erschossen worden. Der Entscheidung, eine neue Hinrichtungsmethode einzuführen, war eine monatelange Parlamentsdebatte vorangegangen. In dem Antrag hieß es zur Begründung: „Giftspritzen verursachten weniger Schmerzen bei den Verurteilten und ihre Leichen blieben intakt. Außerdem kostete diese Methode weniger und verringere den psychologischen Druck, dem die Vollstrecker ausgesetzt sind.“ In der Tat gibt es Berichte, wonach manche Mitglieder der bisherigen Erschie-

Bungskommandos wegen des psychischen Stresses ihr Ziel verfehlt hatten. Die Todesstrafe ist in Vietnam seit der Kolonialzeit in Kraft. Sie kann aktuell für 22 Tatbestände ausgesprochen werden. Die Bandbreite reicht von Mord über Drogendelikte bis hin zu Straftaten gegen die Wirtschaftsordnung. Medienberichten zufolge wurden 2010 mindestens 34 Personen zum Tode verurteilt. Es wird jedoch angenommen, dass die tatsächliche Zahl viel höher liegt. Offizielle Statistiken über die Todesstrafe werden aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlicht.

OREGON GEHT AUF DISTANZ

Am 22. November 2011 kündigte der Gouverneur des US-Bundesstaats Oregon an, bis auf Weiteres auf die Vollstreckung von Todesurteilen verzichten zu wollen. Der Amtsinhaber John Kitzhaber gehört der Demokratischen Partei an. Er trat Anfang 2011 nach einer Unterbrechung seine dritte Amtsperiode an. Er begründete seinen Entschluss, in seiner Zeit als Gouverneur bis Januar 2015 keine Exekutionen mehr zu genehmigen, mit einem Gewissenskonflikt. Kitzhaber war vor seiner politischen Karriere Arzt. Er habe eine Abwägung zwischen seinem hippokratischen Eid und seinem Eid als Staatsdiener treffen müssen. 1996 und 1997 hatte er zwei Hinrichtungen zugestimmt. Er erklärte, diese Entscheidungen hätten ihn nie wieder

losgelassen, er bereue sie seit Jahren. Jüngst gewährte er einem zum Tode verurteilten Gefangenen, der auf alle Rechtsmittel verzichtet hatte und am 6. Dezember 2011 hingerichtet werden sollte, einen Vollstreckungsaufschub. Derzeit befinden sich 36 Gefangene im Todestrakt des im Westen der Vereinigten Staaten gelegenen Bundesstaats. Der Nachbarstaat Idaho geht indes einen völlig anderen Weg: Dort wurde am 18. November 2011 erstmals seit 17 Jahren wieder ein Todesurteil vollstreckt.

Gouverneur Kitzhaber sagte, er sei zu der Erkenntnis gelang, dass Hinrichtungen seinen Staat nicht sicherer machen. Er halte die Hinrichtung von Straftätern für moralisch falsch. Er fügte hinzu: „Ich bin überzeugt, dass wir eine bessere Lösung finden können, um die Gesellschaft zu schützen und Verbrechenopfer sowie deren Familien zu unterstützen.“ Er bezeichnete das Justizsystem seines Landes als teuer, nicht arbeitsfähig und ungerecht. So komme es vor, dass Menschen für Verbrechen eine Gefängnisstrafe erhielten, während andere für vergleichbare Straftaten mit dem Tode bestraft würden.

Oregon ist bereits der fünfte Bundesstaat der USA, der sich in jüngster Zeit von der Todesstrafe abwendet. Im Juni 2004 erklärte der Bundesstaat New York die Todesstrafe für verfassungswidrig. Im Dezember 2007 schaffte New Jersey die Todesstrafe ab, im März 2009 folgte

New Mexico und im Januar 2011 fiel dieser Entschluss auch in Illinois. Im Jahr 2011 sind landesweit 43 Menschen hingerichtet worden. Das bedeutet einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr, als noch 46 Menschen exekutiert wurden. Die USA sind aktuell das einzige Land des amerikanischen Kontinents, das noch Todesurteile vollstreckt.

ZUM NÄCHSTMÖGLICHEN TERMIN SUCHEN WIR FÜR UNSERE ABTEILUNG STRAFVOLLZUG, EINEN HENKER

Nachdem die beiden einzigen Henker des Landes ihre Arbeitsplätze aufgeben, wollen die Behörden in Sri Lanka nun deren Stellen neu besetzen. Anfang Oktober 2011 sagte ein Regierungsbeamter in der Hauptstadt Colombo, dass angesichts von mindestens 800 Todestraktinsassen neue Henker eingestellt werden müssten. Er kündigte eine entsprechende Stellenausschreibung an. Man fragt sich, welche beruflichen Qualifikationen jemand für eine solche Tätigkeit wohl mitbringen muss. Die Todesstrafe ist in Sri Lanka, einem überwiegend buddhistischen Land, seit 1976 nicht mehr vollstreckt worden, obwohl die Regierung im Jahr 2004 das langjährige Hinrichtungsmoratorium aufkündigte. Damals hieß es seitens des Präsidentsamts, dass „ab sofort für Vergewaltigung, Mord und Drogenhandel die Todesstrafe vollstreckt werde“. Einige Aktivisten, Rechtsanwälte

und Politiker setzen sich für den Vollzug der Todesstrafe ein. Sie berufen sich dabei auf einen angeblichen Anstieg der Kriminalität, der seit dem Ende des 25-jährigen Kriegs gegen Separatisten im Mai 2009 eingesetzt habe.

BARBADOS WILL NICHT MEHR UNTER ALLEN UMSTÄNDEN DIE TODESSTRAFE VERHÄNGEN

Anfang Oktober 2011 kündigte Generalstaatsanwalt Adriel Brathwaite an, dass sein Land noch vor Ende des Jahres seine Rechtsvorschriften ändern werde, so dass die Todesstrafe nicht mehr zwingend vorgeschrieben sei. Diese Reform geht zurück auf eine Entscheidung des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2007, die von dem Karibikstaat fordert, jenen Passus aufzuheben.

Generalstaatsanwalt Brathwaite, der zugleich das Amt des Innenministers bekleidet, betonte in einem Zeitungsinterview zwar, dass die Todesstrafe weiterhin Bestandteil des Strafgesetzbuchs bleibe, er räumte aber ein, dass die Chance, einen verurteilten Mörder zu hängen, nun geringer werde. In Bezug auf die Kriminalität in Barbados erklärte er, dass er eine Debatte über die Todesstrafe für notwendig erachte, dass es aber vor allem darum gehe „all das zurückzudrängen, was Menschen dazu bringt und treibt, Straftaten zu begehen“ und dass die Ressourcen des Landes am besten dafür eingesetzt

werden, um diese Probleme anzugehen. Die Todesstrafe ist in Barbados seit fast 27 Jahren nicht mehr vollstreckt worden. Bislang sieht das Strafgesetz vor, dass bei Mord und Hochverrat Gerichte zwingend die Todesstrafe aussprechen müssen. Zukünftig wird das geänderte Gesetz den Richterinnen und Richtern bei der Ahndung dieser Verbrechen einen Ermessensspielraum im Strafmaß geben. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat wiederholt darauf hingewiesen, dass ein automatisches und

zwingend vorgeschriebenes Verhängen der Todesstrafe eine willkürliche Beraubung des Lebens darstellt und damit gegen Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verstößt, da bei der Verhängung die persönlichen Umstände des oder der Angeklagten oder die Umstände der jeweiligen Straftat bei der Urteilsfindung nicht in Betracht gezogen werden können. In der Karibik sind Barbados sowie Trinidad und Tobago die einzigen Staaten, die derzeit noch zwingend vorgeschriebene Todesurteile verhängen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN

Amnesty International Deutschland e.V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe

REDAKTION

Monika Hajak . Thomas Hensgen . Oliver Hendrich (ViSdP)

REDAKTIONELLE MITARBEIT

Anabel Bermejo

ERSCHEINUNGSWEISE

Abschaffen! erscheint in der Regel einmal pro Jahr, zum Jahreswechsel. Der Rundbrief ist kostenlos, wir freuen uns jedoch über eine Spende.

REDAKTIONSANSCHRIFT

Amnesty International Deutschland e.V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 100215 . 52002 Aachen
www.amnesty-todesstrafe.de . info@amnesty-todesstrafe.de

BILDNACHWEIS TITELSEITE

Menschenrechtsaktivisten bei der Übergabe einer Petition gegen die Todesstrafe in Belarus
© Amnesty International

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 100215 . 52002 Aachen
info@amnesty-todesstrafe.de . www.amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO 8090100 . BFS . BLZ 37020500 . Verwendungszweck 2906

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

